

Revisionsarten in der Schweiz



1 Eingeschränkte Revision – Gesetzesgrundlage Art. 727a OR

2 Ordentliche Revision – Gesetzesgrundlage Art. 727 OR

3 Eingeschränkte Revision

4 Eingeschränkte Revision
plus erweiterte Prüfungshandlungen (PS 700)

5 Ordentliche Revision

6 Review (PS 910)

7 Zusammenfassung / Vergleich / *Abkürzungsverzeichnis*

Regelung nach Art. 727a OR

- 1** Sind die Voraussetzungen für eine ordentliche Revision nicht gegeben, so muss die Gesellschaft ihre Jahresrechnung durch eine Revisionsstelle eingeschränkt prüfen lassen.
- 2** Mit der Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als zehn Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. (Anmerkung PKF: Bekannt als sogenanntes Opting-Out)
- 3** Der Verwaltungsrat kann die Aktionäre schriftlich um Zustimmung ersuchen. Er kann für die Beantwortung eine Frist von mindestens 20 Tagen ansetzen und darauf hinweisen, dass das Ausbleiben einer Antwort als Zustimmung gilt.
- 4** Haben die Aktionäre auf eine eingeschränkte Revision verzichtet, so gilt dieser Verzicht auch für die nachfolgenden Jahre. Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Die Generalversammlung muss diesfalls die Revisionsstelle wählen.
- 5** Soweit erforderlich passt der Verwaltungsrat die Statuten an und meldet dem Handelsregister die Löschung oder die Eintragung der Revisionsstelle an.

Regelung nach Art. 727 OR

1 Folgende Gesellschaften müssen ihre Jahresrechnung und gegebenenfalls ihre Konzernrechnung durch eine Revisionsstelle ordentlich prüfen lassen:

1. Publikumsgesellschaften; als solche gelten Gesellschaften, die:

- a. Beteiligungspapiere an einer Börse kotiert haben,
- b. Anleiheobligationen ausstehend haben,
- c. mindestens 20 Prozent der Aktiven oder des Umsatzes zur Konzernrechnung einer Gesellschaft nach Buchstabe a oder b beitragen;

2. Gesellschaften, die zwei der nachstehenden Grössen in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren überschreiten:

- a. Bilanzsumme von 20 Millionen Franken,
- b. Umsatzerlös von 40 Millionen Franken,
- c. 250 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt;

3. Gesellschaften, die zur Erstellung einer Konzernrechnung verpflichtet sind.

2 Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

3 Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

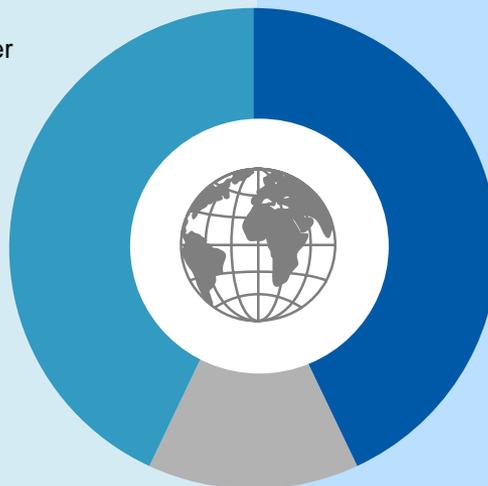
Eine eingeschränkte Revision...

Prüfungsumfang

Die Gesellschaft untersteht gemäss Art. 727a OR der eingeschränkten Revision. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt und im Handelsregister eingetragen. Zusätzlich kann sich die Gesellschaft freiwillig der ordentlichen Revision unterstellen (sogenanntes Opting-Up).

Die Revisionsstelle erstellt einen Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung.

Diese Revisionsart führt zu einer «negativ formulierten Prüfungsaussage».



Prüfungsansatz

- Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 727a OR
- Anwendung des SER
- Nicht möglich bei Jahresabschlüssen nach IFRS, US-GAAP, etc.
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen können erbracht werden

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package nach Konzernvorgaben nach dem PS 910
- Reporting an den Konzernprüfer

Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird als Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Genaue Daten werden mit Ihnen vereinbart.

... führt zu einer negativ formulierten Prüfaussage.

Eine eingeschränkte Revision plus erweiterte Prüfungshandlungen...

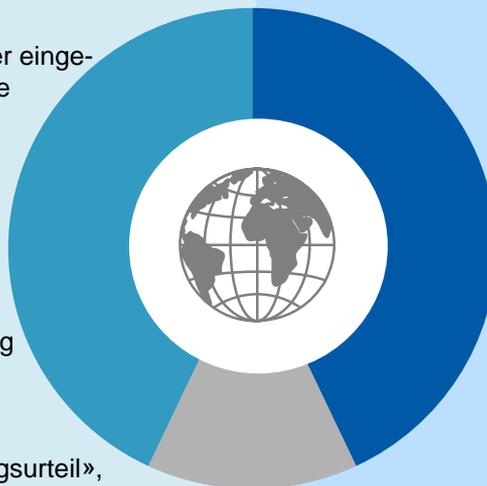
Prüfungsumfang

Die Gesellschaft untersteht gemäss Art. 727a OR der eingeschränkten Revision und möchte zusätzlich freiwillige Prüfungshandlungen im Auftragsverhältnis vereinbaren, jedoch kein vollständiges Opting-Up vornehmen.

In diesem Falle werden zwei Revisionsberichte ausstellen:

1. Als Revisionsstelle den Bericht zur eingeschränkten Revision an die Generalversammlung
2. Als Wirtschaftsprüfer im Auftragsverhältnis ein Testat nach PS 700 (full scope audit)

Diese Revisionsart führt zu einem «positiven Prüfungsurteil», da die Prüfungstiefe höher ist und somit eine höhere Zusicherung abgegeben werden kann.



Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird in der Regel als Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Allenfalls kann eine Zwischenrevision vereinbart werden. Genaue Daten werden mit Ihnen vereinbart.

Prüfungsansatz

- Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 727a OR
- Anwendung des SER
- Anwendung des PS 700
- Einholung von Drittbestätigungen (Bank-, Anwalts-, Debitoren-, Kreditorenbestätigungen)
- Allenfalls Inventurbeobachtung
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen sind grösstenteils ausgeschlossen

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package (PS 700) nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern
- Reporting an den Konzernprüfer

... führt zu einem positiv formulierten Prüfungsurteil.

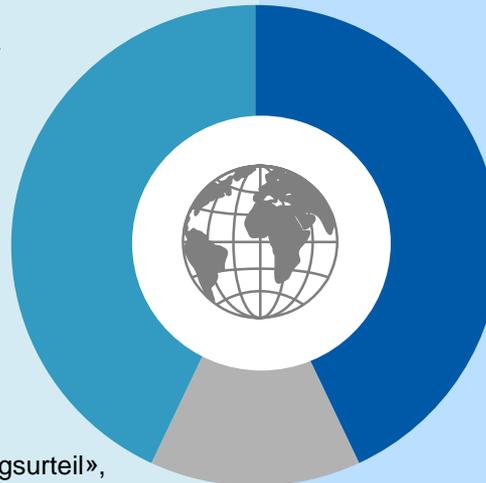
Eine ordentliche Revision

Prüfungsumfang

Die Gesellschaft untersteht gemäss Art. 727 OR der ordentlichen Revision. Die Revisionsstelle wird von der Generalversammlung gewählt und im Handelsregister eingetragen. Bei der ordentlichen Revision muss die Revisionsstelle von Gesetzes wegen die Existenz des IKS bestätigen (eine Schweizer Besonderheit).

Die Revisionsstelle erstellt den Revisionsbericht zuhanden der Generalversammlung als auch einen umfassenden Bericht (Feststellungen zur Jahresrechnung und zum IKS) an den Verwaltungsrat.

Diese Revisionsart führt zu einem «positiven Prüfungsurteil», da die Prüfungstiefe höher ist und somit eine höhere Zusicherung abgegeben werden kann.



Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird in der Regel in eine Zwischenrevision und eine Jahresabschlussprüfung (Schlussrevision) aufgeteilt. Genaue Daten werden mit Ihnen vereinbart.

Prüfungsansatz

- Berücksichtigung der Voraussetzungen nach Art. 727 OR
- Anwendung der PS
- Prüfung der Existenz des IKS
- Einholung von Drittbestätigungen (Bank-, Anwalts-, Debitoren-, Kreditorenbestätigungen)
- Inventurbeobachtung
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen sind grösstenteils ausgeschlossen

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungsstandard des Konzern
- Reporting an den Konzernprüfer

... führt zu einem positiv formulierten Prüferurteil.

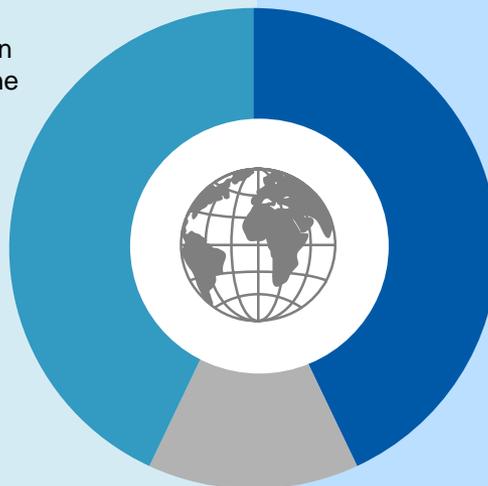
Ein Review...

Prüfungsumfang

Ein Review erfolgt auf freiwilliger Basis und ist als ein Auftragsverhältnis anzusehen. Deshalb ist weder eine Wahl der Revisionsstelle durch die Generalversammlung, noch die Eintragung der Revisionsstelle im Handelsregister notwendig.

Der Wirtschaftsprüfer erstellt einen Reviewbericht zuhanden des Verwaltungsrates.

Diese Revisionsart führt zu einer «negativ formulierten Prüfungsaussage» (vergleichbar mit der eingeschränkten Revision).



Prüfungsansatz

- Anwendung des PS 910 (in Analogie zu den ISA)
- Rechnungslegungsstandard ist frei wählbar (OR, IFRS, Swiss GAAP FER, etc.)
- Zusätzliche Beratungsdienstleistungen sind grösstenteils ausgeschlossen

Auf Wunsch:

- Prüfung des Reporting Package nach Konzernvorgaben nach dem PS 910
- Reporting an den Konzernprüfer

Zeitpunkt der Revision

Die Prüfung wird als Jahresabschlussprüfung vorgenommen. Genaue Daten werden mit Ihnen vereinbart.

... führt zu einer negativ formulierten Prüfaussage.

Revisionsarten	Eingeschränkte Revision	Eingeschränkte Revision plus PS 700	Ordentliche Revision	Review
Statutarische Revisionsstelle	Ja, Wahl durch GV	Ja, Wahl durch GV	Ja, Wahl durch GV	Nicht (Freiwillige Basis im Auftragsverhältnis)
Rechnungslegungsstandard	<ul style="list-style-type: none"> OR (Art. 957ff) 	<ul style="list-style-type: none"> OR PS 700: Andere RL-Standards möglich 	<ul style="list-style-type: none"> OR Andere RL-Standards möglich 	<ul style="list-style-type: none"> OR Andere RL-Standards möglich
Festlegung Prüfumfang	<ul style="list-style-type: none"> PS 910 SER 	<ul style="list-style-type: none"> PS 910 SER plus PS 700 	<ul style="list-style-type: none"> PS 	<ul style="list-style-type: none"> PS 910 (in Analogie zu den ISA)
IKS-Existenzprüfung	Keine	Keine	Notwendig	Keine
Drittbestätigungen	Werden nicht eingefordert	Werden eingefordert	Werden eingefordert	Werden nicht eingefordert
Inventurbeobachtung	Keine	Ja	Ja	Keine
Bericht	1. Von der Revisionsstelle an die GV	1. Als Revisionsstelle an die GV 2. Als Wirtschaftsprüfer ein normales Testat (im Auftragsverhältnis, full scope – PS 700).	1. Als Revisionsstelle an die GV 2. Umfassender Bericht an den VR (inklusive Ermittlungen der Jahresrechnung und des IKS)	1. Bericht als Wirtschaftsprüfer an den Verwaltungsrat

Revisionsarten	Eingeschränkte Revision	Eingeschränkte Revision plus PS 700	Ordentliche Revision	Review
Prüfungsurteil	Negative Prüfungsaussage	Positives Prüfungsurteil	Positives Prüfungsurteil	Negative Prüfungsaussage
Zusätzliche Beratungsdienstleistungen	Erlaubt	Weitgehend nicht erlaubt	Weitgehend nicht erlaubt	Weitgehend nicht erlaubt
Auf Wunsch	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungssstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungssstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungssstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer 	<ul style="list-style-type: none"> Prüfung des Reporting Package nach dem Rechnungslegungssstandard des Konzern Reporting an den Konzernprüfer

Abkürzungsverzeichnis

OR	Obligationenrecht
PS	Schweizer Prüfungsstandard
ISA	Internationale Prüfungsstandards (International Standards on Auditing)
GV	Generalversammlung
VR	Verwaltungsrat
SER	Standard zur eingeschränkten Revision
IKS	Internes Kontrollsystem



Kontakt

PKF Wirtschaftsprüfung AG

Anja Walter
Partner
+41 44 285 75 02
anja.walter@pkf.ch

www.pkf.ch

PKF Consulting AG

Rilana Wolf-Bayard
Partner
+41 44 285 75 10
rilana.wolf@pkf.ch

+ 41 44 285 75 65 • info@pkf.ch • www.pkf.ch
Lavaterstrasse 40 • Postfach 1929 • CH-8027 Zürich

PKF Consulting AG / PKF Wirtschaftsprüfung AG is a member firm of the PKF International Limited family of legally independent firms and does not accept any responsibility or liability for the actions or inactions on the part of any other individual member firm or firms.

 EXPERTsuisse zertifiziertes Unternehmen